



**Ä r z t e k a m m e r
d e s S a a r l a n d e s**
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Faktoreistraße 4
66111 Saarbrücken

Telefon: (0681) 4003-0
Telefax: (0681) 4003-340
E-Mail: info-aeks@aeksaar.de
Internet: www.aerztekammer-saarland.de

Neufassung der Reisekosten- und Entschädigungsordnung der Abteilung Ärzte der Ärztekammer des Saarlandes für ehrenamtlich Tätige

- Ausfertigung -

Die Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes hat mit Beschluss vom 14. Dezember 2022 den Beschluss der Vertreterversammlung der Abteilung Ärzte der Ärztekammer des Saarlandes vom gleichen Tag genehmigt, die Reisekosten- und Entschädigungsordnung der Abteilung Ärzte der Ärztekammer des Saarlandes für ehrenamtlich Tätige wie folgt neu zu fassen:

Reisekosten- und Entschädigungsordnung der Abteilung Ärzte der Ärztekammer des Saarlandes für ehrenamtlich Tätige

A) Grundsätze:

Diese Ordnung regelt die Zahlung von Reisekostenerstattungen und Entschädigungen für die ehrenamtliche Tätigkeit für die Abteilung Ärzte der Ärztekammer des Saarlandes.

Die Tätigkeit in den Organen und Ausschüssen der Ärztekammer ist ehrenamtlich (§ 8 Absatz 2 SHKG). Gleiches gilt für die Tätigkeit in Einrichtungen der Ärztekammer, die aufgrund von Gesetz oder Satzung errichtet sind, soweit die Tätigkeit materiell den Ehrenamtsbegriff erfüllt.

Ansprüche aus dieser Entschädigungsordnung müssen innerhalb von sechs Monaten ab Entstehen geltend gemacht werden. Verspätet geltend gemachte Ansprüche können zurückgewiesen werden.

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Verpflichtungen sind durch den ehrenamtlich Tätigen selbst zu tragen. Bei Leistungen nach dieser Reisekosten- und Entschädigungsordnung handelt es sich um umsatzsteuerliche Bruttobeträge. Bei Bestehen einer Umsatzsteuerpflicht muss der Empfänger der Ärztekammer eine korrekte Rechnung gemäß § 14 UStG erstellen.

Die Inanspruchnahme steuerlicher Beratung wird ausdrücklich empfohlen.

B) Dienstreisen:

1) Begriffsbestimmungen, Wirtschaftlichkeit:

Als Dienstreisen gelten grundsätzlich nur Reisen, die zu Zielen außerhalb des Saarlands unternommen werden und die in unmittelbarem Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Ärztekammer stehen. Bei Vermischung mit privaten Reisekosten übernimmt die Kammer nur den Teil, der durch die ehrenamtliche Tätigkeit veranlasst ist.

Die Dauer der Dienstreise bestimmt sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung der oder des Dienstreisenden.

Reisen müssen immer unter Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes und unter dem Gesichtspunkt ökologischer Nachhaltigkeit durchgeführt werden. Sie bedürfen einer vorherigen oder nachträglichen Genehmigung oder eines Auftrags durch den Präsidenten oder die Geschäftsführung.

2) Fahrtkosten:

Bei Flug- und Bahnreisen werden die tatsächlich angefallenen notwendigen Kosten erstattet. Bahnreisen können in der 1. Klasse, Flugreisen in der Economy-Class gebucht werden. Bei Reisen im Inland ist bevorzugt die Bahn zu nutzen, es sei denn, ein Flug ist unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten günstiger.

Für Dienstreisen sollen, wenn möglich, regelmäßig verkehrende öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden.

Für die Benutzung eines Kraftfahrzeuges oder eines anderen Fahrzeugs wird als Wegstreckenentschädigung ein Kilometergeld in Höhe von 0,50 Euro gezahlt.

Bei Verkehrsunfällen im Rahmen einer Dienstreise besteht jenseits der abgeschlossenen Versicherung kein Anspruch auf Erstattung.

3) Übernachtungsgeld:

Bei Dienstreisen, die eine Übernachtung nötig machen, erfolgt die Erstattung von Übernachtungskosten in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschale oder der tatsächlich angefallenen Übernachtungskosten bis zu einer Grenze von maximal 150,00 € pro Übernachtung. Sollten höhere Aufwendungen notwendig sein, sind diese durch den Präsidenten oder die Geschäftsführung zu genehmigen. Bei Kombinationsbuchungen mit Mahlzeitengestellung (z.B. Frühstück) sind diese getrennt auszuweisen und vom Reisenden zu begleichen.

4) Tagegeld:

Verpflegungsmehraufwand wird mit dem Tagegeld abgegolten. Der Tagessatz richtet sich nach dem steuerlich zulässigen Höchstbetrag für volle Tage und wird für volle Tage sowie An- und Abreisetage gezahlt.

5) Sonstige reisebezogene Auslagen:

Erstattet werden die tatsächlich angefallenen notwendigen und angemessenen Kosten. Übersteigen die Auslagen 100€ je Dienstreise, so entscheidet die Geschäftsführung im Einzelfall über die Notwendigkeit und Angemessenheit der Auslagen. Der Vorstand kann nach billigem Ermessen für wiederkehrende Anlässe eine angemessene pauschale Auslagenerstattung festlegen.

6) Betreuungskosten:

Für die Betreuung von Kindern unter 12 Jahren bzw. Angehörigen, die nach SGB XI anerkannt pflegebedürftig sind, werden auf Antrag und Nachweis pro Stunde 15,00 €, aber pro Tag maximal 150,00 € erstattet.

7) Aufzeichnungspflicht:

Für alle Dienstreisen sind Reisekostenerstattungen unter Verwendung des aktuellen Formulars zu beantragen (Downloadlink). Die Originalbelege für Kosten (z.B. Hotelrechnung, Ticket, etc.) und Anlass (z.B. Einladung) sind beizufügen. Durch Unterschrift bestätigen die Antragstellenden die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

C) Entschädigungen für Verdienstaufwand und für Zeitaufwand

1) Entschädigung für Verdienstaufwand

An ehrenamtlich tätige angestellte oder beamtete Ärztinnen und Ärzte wird bei Dienstreisen bei nachgewiesenem Verdienstaufwand eine Entschädigung für jede angefangene Stunde der versäumten Arbeitszeit oder Dienstzeit gezahlt. Die Entschädigung richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst. Sie wird für höchstens acht Stunden je Tag und maximal in Höhe von 335,00 Euro je Tag gezahlt. Der Nachweis erfolgt durch eine vom Arbeitgeber oder Dienstherrn erstellte Bescheinigung über den finanziellen Ausfall.

An ehrenamtlich tätige niedergelassene oder sonstige freiberuflich tätige Ärztinnen und Ärzte wird bei Dienstreisen für tatsächlichen Praxisausfall oder sonstigen Verdienstaufwand eine Entschädigung von 167,50 Euro je angefangenen Halbtage gezahlt. Dabei ist bei einer vollzeit betriebenen Arztpraxis von einem 8-Studentag auszugehen, so dass der Halbtage vier Stunden beträgt.

Bei Online-Veranstaltungen, die eine Dienstreise ersetzen, wird ein Verdienstaussfall nur erstattet, wenn die Veranstaltung länger als zwei Stunden dauert und ein Verdienstaussfall tatsächlich entstanden ist.

2) Entschädigung für Zeitaufwand und Kostenerstattung bei Sitzungen

Die Einladung zu Sitzungen erfolgt grundsätzlich über die Geschäftsstelle der Ärztekammer des Saarlandes.

Der für die Teilnahme an Sitzungen und deren Vorbereitung entstehende Zeitaufwand wird mit 102,00 Euro entschädigt. Die Entschädigung beträgt ab fünf Stunden Sitzungsdauer 204,00 Euro. Dies gilt auch für Sitzungen, die im Zusammenhang mit einer Dienstreise stehen.

Online-Veranstaltungen sind Präsenz-Veranstaltungen in Bezug auf Sitzungsgeld gleichgestellt.

Die Vorsitzenden der Ausschüsse und Organe erhalten aufgrund des mit der Sitzungsleitung und Vorbereitung verbundenen höheren Aufwands jeweils das Doppelte der Beträge.

Im Zusammenhang mit Sitzungen werden im Übrigen nur Kosten für die Anfahrt, sonstige Auslagen und Betreuungskosten entsprechend den Regelungen bei Dienstreisen erstattet.

3) Entschädigungen für Zeitaufwand und Verdienstaussfall in besonderen Fällen

Die nachfolgend aufgeführten ehrenamtlich Tätigen erhalten Entschädigungen für Verdienstaussfall und für erheblichen Zeitaufwand im folgenden Umfang:

- a) Der Präsident erhält eine pauschale Entschädigung für durch Kammerarbeit entgangenen Verdienst in Höhe von 3.541,81 Euro, eine pauschale Entschädigung für Zeitaufwand in Höhe von 4.818,17 Euro und eine pauschale Fahrkostenerstattung für Dienstreisen innerhalb des Saarlandes in Höhe von 255,64 Euro, jeweils monatlich. Die Entschädigungen erhöhen sich im selben Maße wie die Vergütung der Angestellten nach dem Tarifvertrag der Länder (West). Eine Entschädigung für entgangenen Verdienst wird nicht gezahlt, wenn der Präsident weder in eigener Praxis noch in Anstellung regelmäßig ärztlich tätig ist.
- b) Der stellvertretende Vorsitzende der Abteilung Ärzte erhält eine Entschädigung für Zeitaufwand in Höhe von 2.007,63 Euro je Monat. Die Entschädigung erhöht sich im selben Maße wie die Vergütung der Angestellten nach dem Tarifvertrag der Länder (West).
- c) Der Vorsitzende der Ethikkommission erhält eine Entschädigung von 2.000,00 Euro monatlich, sein Stellvertreter in Höhe von 1.000,00 Euro monatlich.

- d) Die Entschädigung für die ärztlichen Mitglieder der Berufsgerichte berechnet sich nach Buchstabe C 2 dieser Entschädigungsordnung.
- e) Die Entschädigung für die inhaltliche Überprüfung der Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung in Gebieten, Schwerpunkten und Zusatzbezeichnungen beträgt für je Fall 25,50 Euro. Für die Abnahme der mündlichen Prüfung wird eine Entschädigung entsprechend Buchstabe C 2 dieser Ordnung gezahlt.

D) Schlussbestimmungen:

Diese Ordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Sie ersetzt alle vorherigen Regelungen über die Entschädigungen von ehrenamtlich Tätigen.

Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit hat die vorstehende Neufassung der Reisekosten- und Entschädigungsordnung der Abteilung Ärzte der Ärztekammer des Saarlandes für ehrenamtlich Tätige mit Schreiben vom 15. Februar 2023 genehmigt.

Der vorstehende Beschluss der Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes wird hiermit ausgefertigt und zur Veröffentlichung auf der Homepage der Ärztekammer des Saarlandes freigegeben.

Saarbrücken, den 21. Februar 2023

Ärztekammer des Saarlandes

gez.

San.-Rat Dr. Josef Mischo
Präsident